



Amtsblatt für das Amt Ortrand

31. Jahrgang

Ortrand, den 28. August 2021

Ausgabe 09/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschluss der Sitzung der GV Kroppen vom 09.08.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 11.08.2021
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 12.03.2021
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 19.04.2021
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung)
- Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Frauendorf (Kita-Satzung)
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragssatzung)
- Satzung über die Kindertageseinrichtung der Stadt Ortrand (Kita-Satzung)
- Wahlbekanntmachung
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Kleinkmehlen – Wohnung zu vermieten
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Stellenausschreibung – Gemeindearbeiter für die Gemeinde Kroppen
- Kita Tettau – Schöne Ferien in der Heimat
- Jagdgenossenschaft Schraden – Genossenschaftsversammlung am 03.09.2021
- Nachruf
- Traueranzeige von Margitta Ewert
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Lindenau bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an.
Der Kaufpreis beträgt 48 €/m².

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.



1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 12.03.2021

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Großmehlen in ihrer Sitzung am 13.07.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 12.03.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Umlagesatz wird wie folgt gefasst:

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche

Hebesatz-Umlage	Hebesatz-Verwaltungskosten
0,0023300 EUR/m ²	0,0001762 EUR/m ²

VGT 2 Landwirtschaft

Hebesatz-Umlage	Hebesatz-Verwaltungskosten
0,0011650 EUR/m ²	0,0001762 EUR/m ²

VGT 3 Waldflächen

Hebesatz-Umlage	Hebesatz-Verwaltungskosten
0,0005830 EUR/m ² .	0,0001762 EUR/m ²

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 20.07.2021

gez. Kersten Sickert
Amdtdirektor

Beschluss der Sitzung der GV Kroppen vom 09.08.2021

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Freigabe des 1. Nachtrages für Los 12 – Heizung / Lüftung/ Sanitär an die Firma Herzog Heizung & Sanitär GmbH, Ortrander Straße 5 in 01945 Lindenau.

Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 11.08.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für die Aufstellung des B-Planes „An der Lindenauer Straße“ in Höhe von 10.497,95 €.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragsatzung).
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Frauendorf.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeinde Frauendorf beschließt die Vergabe der Reinigungsleistungen für die Kindertagesstätte Spatzennest ab dem 01.09.2021 an die Fa. Glas- und Gebäudereinigung Moldenhauer, Wilhelm-Külz-Straße 17, 01979 Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Verkauf von Flurstücken.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Leistungen – Grundinstandsetzung von Waldwegestücken (gesamt 3396 m) an die Firma ETD Schubert aus Zeisholz.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Einbau von Sonnenschutzfolien in der Kita „Spatzennest“ durch die Firma Baumann Sicherheitsfolien, Neue Straße 3 in 01945 Arnsdorf.



1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 19.04.2021

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Lindenau in ihrer Sitzung am 07.07.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 19.04.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Umlagesatz wird wie folgt gefasst:

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche

Hebesatz-Umlage	Hebesatz-Verwaltungskosten
0,0023300 EUR/m ²	0,0001589 EUR/m ²

VGT 2 Landwirtschaft

Hebesatz-Umlage	Hebesatz-Verwaltungskosten
0,0011650 EUR/m ²	0,0001589 EUR/m ²

VGT 3 Waldflächen

Hebesatz-Umlage	Hebesatz-Verwaltungskosten
0,0005830 EUR/m ² .	0,0001589 EUR/m ²

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 20.07.2021

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragsatzung)



Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September

2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 11.08.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesbetreuung von Kindern in der Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Frauendorf nach der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Frauendorf (Kita-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung sind gem. § 15 Abs. 1 KitaG die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den gesetzmäßigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Die Gemeinde Frauendorf ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit den Festlegungen über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten und bei Kindern aus einem anderen Bundesland der Personalkosten (Landesanteil) vorliegen.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigten u.a.). Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Amt Ortrand.

§ 3

Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlas-

sung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4

Maßstab für den Elternbeitrag

Die Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort). Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr durch einen Beitragsbescheid.

§ 5

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), welcher Bestandteil dieser Elternbeitragsatzung ist.
- (2) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern/-innen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Die Wochenstunden sind ausschließlich zu 20 (für den Hort), 30, 40 oder 50 Stunden zu vereinbaren.
- (3) Der Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis einschließlich des Monats festgesetzt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (4) Hat der Beitragspflichtige zwei unterhaltsberechnigte Kinder, verringert sich der Beitrag um 20 vom Hundert. Für jedes weitere Kind verringert sich der Beitrag um weitere 10 vom Hundert. Eine Ermäßigung von mehr als 40 vom Hundert ist nicht zulässig.

Hat der Beitragspflichtige vier oder mehr unterhaltsberechnigte Kinder, so entfällt der Beitrag für das vierte und jedes weitere Kind. Die Bemessung des Beitrages für das erste bis dritte Kind erfolgt unter Anrechnung des vierten und der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	Grundbetrag gemäß Anlage
2	80 % vom Grundbetrag
3	70 % vom Grundbetrag
ab 4	60 % vom Grundbetrag

- (5) Der Beitrag wird kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (6) Ein Anspruch auf Minderung oder Ermäßigung des Beitrages auf Grund von Schließzeiten, Urlaub und kurzzeitiger Erkrankung eines Kindes besteht nicht; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (7) Jegliche Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung des Beitrages führen, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (Krankheit, Kur) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages erfolgen. Im besonderen Härtefall (wie z.B. schwerwiegender Krankheitsverlauf) kann auch nach 4 Wochen die Befreiung vom Beitrag erfolgen.
- (9) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung von maximal 8 h möglich. Die Anpassung in den Ferien ist nur wöchentlich möglich. Für die Betreuung der Grundschulkinde (Hort) in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung bis maximal 8 h täglich möglich, im Einzelfall kann auch bei entsprechenden Nachweisen die Betreuungszeit auf 10 h täglich erweitert werden. Es werden Betreuungszeiten von bis 4 h, bis 6 h oder bis 8 h angeboten. Elternbeiträge werden gemäß Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Für die Betreuung der Grundschulkinde (Hort) an den schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat durch die Erziehungsberechnigten schriftlich vier Wochen vor Ferienbeginn in der Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Altmarkt 1 – 01990 Ortrand zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (10) Die zeitweilige Betreuung eines Gastkindes, welche gemäß § 2, Abs. 3 dieser Satzung nach Einzelfallprüfung für maximal sechs Wochen und sechs Stunden pro Tag möglich ist, wird unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechnigten in Höhe von 15 Euro pro Betreuungstag in der gesonderten abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt und erhoben.

§ 6

Einkommen

- (1) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens im Sinne von § 4 dieser Satzung gelten § 82 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages ergibt sich aus dem Einkommen des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Beitragsfestsetzung vorangeht.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechnigte aus dem

Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie, vorbehaltlich § 10 BEEG, der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Erhält ein Beitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der Eltern oder desjenigen Elternteiles, die oder der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben oder lebt. Maßgeblich hierbei ist der melderechtliche Hauptwohnsitz des Kindes. Bei nachweislich getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monat unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der gezahlte Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.
- (5) Zur Ermittlung des angemessenen Beitrages hat der Beitragspflichtige vor Beginn der Betreuung sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Wird der Pflicht zur termingerechten Abgabe der schriftlichen Erklärung zum anzurechnenden Einkommen nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt.
- (7) Die Beitragspflichtigen können an Stelle der Einkommenserklärung nach Absatz 5 eine schriftliche, formlose Erklärung zur Einwilligung der Festsetzung des jeweiligen Höchstbeitrages einreichen.
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese geforderten Unterlagen sind entsprechend Absatz 5 vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung

(Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Anforderung einzureichen. Bis zur Nachveranlagung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig. Legt der Beitragspflichtige den Einkommenssteuerbescheid nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres der vorläufigen Beitragserhebung vor, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grundlage des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform und Betreuungsdauer.

- (9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.
- (10) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 vom Hundert abweicht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages auf das Einkommen des laufenden Jahres abzustellen. Der Beitragspflichtige hat eine solche Veränderung der Einkommenssituation unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.

§ 7 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das im Beitragsbescheid genannte Konto zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 01. des Monats, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01. des Monats, wird ein Elternbeitrag anteilig ermittelt und erhoben. Die Eingewöhnungszeit des Kindes nach § 2 Absatz 3 der Kita-Satzung wird bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte fällig. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 7 der Kita-Satzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die die Gemeinde Frauendorf nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Fälligkeit des Beitrages nicht.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag von der Gemeinde Frauendorf nach Maßgabe des § 5 der Kita-Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, ist der Beitrag letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.
- (6) Kann ein Kind auf Grund § 6 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Frauendorf für mindestens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage die Einrichtung nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern und durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Beitragsbefreiung vorgenommen werden. Diese Befreiung darf insgesamt drei Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (7) Für den Monat der Ummeldung vom Kindergarten in den Hort wird ein Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in welcher das Kind überwiegend betreut wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme

me eines Platzes in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom 28.04.2015 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 05/2015, Jahrgang 25 vom 01.06.2015) außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 13.08.2021

gez. Sickert
 Amtsdirektor

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Spatzennest" Frauendorf

Anlage 1

Nr.	Einkommensstufen	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Kinder im Grundschulalter		
		Betreuungsumfang	bis 6 h	bis 8 h	bis 10	bis 6 h	bis 8 h	bis 10	bis 4 h	bis 6
	Jahreseinkommen Netto	gemäß KBVV beitragsfrei								
	bis 20.000									
1	20.000,01 bis 22.000	18,00 €	23,00 €	29,00 €	18,00 €	23,00 €	29,00 €	15,00 €	23,00 €	30,00 €
2	22.000,01 - 24.000	26,00 €	33,00 €	39,00 €	26,00 €	32,00 €	37,00 €	22,00 €	30,00 €	38,00 €
3	24.000,01 - 26.000	34,00 €	43,00 €	49,00 €	34,00 €	41,00 €	45,00 €	29,00 €	37,00 €	46,00 €
4	26.000,01 - 28.000	42,00 €	53,00 €	59,00 €	42,00 €	50,00 €	53,00 €	36,00 €	44,00 €	54,00 €
5	28000,01 - 30.000	53,00 €	63,00 €	69,00 €	50,00 €	59,00 €	61,00 €	43,00 €	51,00 €	62,00 €
6	30.000,01 - 32.000	64,00 €	75,00 €	81,00 €	58,00 €	68,00 €	70,00 €	50,00 €	58,00 €	70,00 €
7	32.000,01 - 34.000	75,00 €	87,00 €	93,00 €	66,00 €	77,00 €	79,00 €	57,00 €	65,00 €	78,00 €
8	34.000,01 - 36.000	86,00 €	99,00 €	105,00 €	74,00 €	86,00 €	88,00 €	64,00 €	72,00 €	86,00 €
9	36.000,01 - 38.000	97,00 €	111,00 €	117,00 €	82,00 €	95,00 €	97,00 €	71,00 €	79,00 €	94,00 €
10	38.000,01 - 40.000	108,00 €	125,00 €	129,00 €	90,00 €	104,00 €	106,00 €	78,00 €	86,00 €	102,00 €
11	40.000,01 - 42.000	120,00 €	139,00 €	143,00 €	98,00 €	113,00 €	116,00 €	85,00 €	93,00 €	110,00 €
12	42.000,01 - 44.000	132,00 €	153,00 €	157,00 €	106,00 €	122,00 €	126,00 €	92,00 €	100,00 €	118,00 €
13	44.000,01 - 46.000	144,00 €	167,00 €	171,00 €	114,00 €	131,00 €	136,00 €	99,00 €	107,00 €	126,00 €
14	46.000,01 - 48.000	156,00 €	181,00 €	185,00 €	122,00 €	140,00 €	146,00 €	106,00 €	114,00 €	134,00 €
15	48.000,01 - 50.000	168,00 €	195,00 €	199,00 €	130,00 €	149,00 €	156,00 €	113,00 €	121,00 €	142,00 €
16	50.000,01 - 52.000	180,00 €	209,00 €	213,00 €	138,00 €	159,00 €	167,00 €	120,00 €	128,00 €	152,00 €
17	52.000,01 - 54.000	192,00 €	223,00 €	229,00 €	146,00 €	169,00 €	178,00 €	127,00 €	135,00 €	160,00 €
18	54.000,01 - 56.000	204,00 €	239,00 €	245,00 €	154,00 €	180,00 €	189,00 €	134,00 €	142,00 €	168,00 €
19	56.000,01 - 58.000	216,00 €	255,00 €	261,00 €	162,00 €	191,00 €	200,00 €	141,00 €	149,00 €	176,00 €
20	58.000,01 - 60.000	228,00 €	271,00 €	277,00 €	170,00 €	202,00 €	211,00 €	148,00 €	156,00 €	184,00 €
21	über 60.000,01 € Höchstbeitrag	234,00 €	277,00 €	290,00 €	177,00 €	213,00 €	219,00 €	155,00 €	164,00 €	194,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100%
2	80%
3	70%
4	60%

Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Frauendorf (Kita-Satzung)



Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 11.08.2021 folgende Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Frauendorf (Kita-Satzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Frauendorf betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als öffentliche Einrichtung, in welcher Kinder, bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Die Gemeinde Frauendorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Frauendorf (Elternbeitragssatzung).

§ 2

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch im Sinne von § 1 des Kita-Gesetzes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Für Kinder der Gemeinde Frauendorf sind grundsätzlich Betreuungsplätze vorzuhalten.
- (2) Die Aufnahme in die gewünschte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

- (3) Vor der Aufnahme in die Einrichtung wird eine stundenweise Eingewöhnungszeit zum Wohle des Kindes in Begleitung einer Bezugsperson gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- (4) Die Gemeinde Frauendorf ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, soweit dies zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs und zur Aufnahme in die Kita nach dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4

Ummeldung, Kündigung durch den Personensorgeberechtigten

Die Ummeldung in eine andere Kindertagesstätte in Trägerschaft einer anderen amtsangehörigen Gemeinde kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Das Amt Ortrand entspricht diesem Antrag nach erneuter Rechtsanspruchsprüfung und wenn freie Plätze in der aufnehmenden Kita der gewünschten amtsangehörigen Gemeinde vorhanden sind.

§ 5

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn
- das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - das Kind solche Verhaltensstörungen aufweist, bei denen es sich oder andere gefährdet,
 - die Personensorgeberechtigten als Gebührenschildner ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag in den Fällen des § 5 Abs. 2 a) – c) der Kindertagesstättenausschuss zu hören.
 - nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanspruchsprüfung schriftlich zu beantragen.

§ 6

Ausschluss bei Krankheit

- (1) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschluss des Kindes aus der Kita wird erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht der Erkrankung oder die Wiederherstellung der Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes widerlegt bzw. nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.
- (3) Der Bestand des Betreuungsvertrages bleibt davon unberührt.

§ 7

Öffnungszeiten/Schließzeiten

Die Gemeinde Frauendorf setzt, nach Beratung im Kindertagesstättenausschuss, die bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung fest. Sie ist berechtigt, Schließzeiten von bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr festzulegen. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 8

Elternversammlungen

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig den Kontakt zu den Erzieherinnen und Erziehern suchen. In der Kindertagesstätte sollen mindesten zwei Elternversammlungen im Jahr stattfinden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde Frauendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Frauendorf nicht.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Spatzenest“ vom 28.04.2015 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 05/2015, Jahrgang 25 vom 01.06.2015) außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 13.08.2021

gez. Sickert
 Amtsdirektor



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragsatzung)



Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand in ihrer Sitzung am 17.08.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesbetreuung von Kindern in der Kindertagesstätte (Kita) der Stadt Ortrand nach der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Stadt Ortrand (Kita-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung sind gemäß § 15 Abs. 1 KitaG die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den gesetzmäßigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Die Stadt Ortrand ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit den Festlegungen über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten und bei Kindern aus einem anderen Bundesland der Personalkosten (Landesanteil) vorliegen.

- (3) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigten u. a.). Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Amt Ortrand.

**§ 3
Elternbeitragspflichtige**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

**§ 4
Maßstab für den Elternbeitrag**

Die Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort). Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr durch einen Beitragsbescheid.

**§ 5
Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), welcher Bestandteil dieser Elternbeitragsatzung ist.
- (2) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern/-innen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Die Wochenstunden sind ausschließlich zu 20 (für den Hort), 30, 40 oder 50 Stunden zu vereinbaren.
- (3) Der Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis einschließlich des Monats festgesetzt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (4) Hat der Beitragspflichtige zwei unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Beitrag um 20 vom Hundert. Für jedes weitere Kind verringert sich der Beitrag um weitere 10 vom Hundert. Eine Ermäßigung von mehr als 40 vom Hundert ist nicht zulässig.

Hat der Beitragspflichtige vier oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder, so entfällt der Beitrag für das vierte und jedes weitere Kind. Die Bemessung des Beitrages für das erste bis dritte Kind erfolgt unter Anrechnung des vierten und der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	Grundbetrag gemäß Anlage
2	80 % vom Grundbetrag
3	70 % vom Grundbetrag
ab 4	60 % vom Grundbetrag

(5) Der Beitrag wird kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(6) Ein Anspruch auf Minderung oder Ermäßigung des Beitrages auf Grund von Schließzeiten, Urlaub und kurzzeitiger Erkrankung eines Kindes besteht nicht; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

(7) Jegliche Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung des Beitrages führen, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.

(8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (Krankheit, Kur) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages erfolgen. Im besonderen Härtefall (wie z.B. schwerwiegender Krankheitsverlauf) kann auch nach 4 Wochen die Befreiung vom Beitrag erfolgen.

(9) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung von maximal 8 h möglich. Die Anpassung in den Ferien ist nur wöchentlich möglich. Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung bis maximal 8 h täglich möglich, im Einzelfall kann auch bei entsprechenden Nachweisen die Betreuungszeit auf 10 h täglich erweitert werden. Es werden Betreuungszeiten von bis 4 h, bis 6 h oder bis 8 h angeboten. Elternbeiträge werden gemäß Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) an den schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich vier Wochen vor Ferienbeginn in der Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Altmarkt 1 – 01990 Ortrand zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(10) Die zeitweilige Betreuung eines Gastkindes, welche gemäß § 2, Abs. 3 dieser Satzung nach Einzelfallprüfung für maximal sechs Wochen und sechs Stunden pro Tag möglich ist, wird unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten in Höhe von 15 Euro pro Betreuungstag in der gesonderten abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt und erhoben.

§ 6 Einkommen

(1) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens im Sinne von § 4 dieser Satzung gelten § 82 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages ergibt sich aus dem Einkommen des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Beitragsfestsetzung vorangeht.

(2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie, vorbehaltlich § 10 BEEG, der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Erhält ein Beitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der Eltern oder desjenigen Elternteiles, die oder der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben oder lebt. Maßgeblich hierbei ist der melderechtliche Hauptwohnsitz des Kindes. Bei nachweislich getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monat unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der gezahlte Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

(5) Zur Ermittlung des angemessenen Beitrages hat der Beitragspflichtige vor Betreuungsbeginn sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift zu bestätigen.

(6) Wird der Pflicht zur termingerechten Abgabe der schriftlichen Erklärung zum anzurechnenden Einkommen nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt.

- (7) Die Beitragspflichtigen können an Stelle der Einkommenserklärung nach Absatz 5 eine schriftliche, formlose Erklärung zur Einwilligung der Festsetzung des jeweiligen Höchstbeitrages einreichen.
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese geforderten Unterlagen sind entsprechend Absatz 5 vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachveranlagung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig. Legt der Beitragspflichtige den Einkommenssteuerbescheid nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres der vorläufigen Beitragserhebung vor, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grundlage des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform und Betreuungsdauer.
- (9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.
- (10) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 vom Hundert abweicht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages auf das Einkommen des laufenden Jahres abzustellen. Der Beitragspflichtige hat eine solche Veränderung der Einkommenssituation unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.

**§ 7
Fälligkeit des Elternbeitrages**

- (1) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das im Beitragsbescheid genannte Konto zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 01. des Monats, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01. des Monats, wird ein Elternbeitrag anteilig ermittelt und erhoben. Die Eingewöhnungszeit des Kindes nach § 2 Absatz 3 der Kita-Satzung wird bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte fällig. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 7 der Kita-Satzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die die Stadt Ortrand nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Fälligkeit des Beitrages nicht.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag von der Stadt Ortrand nach Maßgabe des § 5 der Kita-Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, ist der Beitrag letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Regenbogen" Ortrand

Anlage 1

Nr.	Einkommensstufen Betreuungsumfang Jahreseinkommen Netto	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres			Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung			Kinder im Grundschulalter		
		bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
	bis 20.000	gemäß KBVV beitragsfrei								
1	20.000,01 bis 22.000	18,00 €	23,00 €	29,00 €	18,00 €	23,00 €	29,00 €	15,00 €	23,00 €	30,00 €
2	22.000,01 - 24.000	26,00 €	33,00 €	39,00 €	23,00 €	28,00 €	34,00 €	19,00 €	27,00 €	35,00 €
3	24.000,01 - 26.000	34,00 €	43,00 €	49,00 €	28,00 €	33,00 €	39,00 €	23,00 €	31,00 €	40,00 €
4	26.000,01 - 28.000	42,00 €	53,00 €	59,00 €	33,00 €	38,00 €	44,00 €	27,00 €	35,00 €	45,00 €
5	28000,01 - 30.000	50,00 €	63,00 €	69,00 €	38,00 €	43,00 €	49,00 €	31,00 €	39,00 €	50,00 €
6	30.000,01 - 32.000	58,00 €	73,00 €	79,00 €	43,00 €	48,00 €	54,00 €	35,00 €	43,00 €	55,00 €
7	32.000,01 - 34.000	67,00 €	83,00 €	91,00 €	49,00 €	53,00 €	59,00 €	39,00 €	47,00 €	60,00 €
8	34.000,01 - 36.000	76,00 €	93,00 €	103,00 €	55,00 €	60,00 €	66,00 €	43,00 €	51,00 €	65,00 €
9	36.000,01 - 38.000	85,00 €	103,00 €	115,00 €	61,00 €	67,00 €	73,00 €	48,00 €	55,00 €	70,00 €
10	38.000,01 - 40.000	94,00 €	113,00 €	127,00 €	67,00 €	74,00 €	80,00 €	52,00 €	61,00 €	75,00 €
11	40.000,01 - 42.000	105,00 €	126,00 €	139,00 €	73,00 €	81,00 €	87,00 €	56,00 €	67,00 €	80,00 €
12	42.000,01 - 44.000	116,00 €	137,00 €	151,00 €	79,00 €	88,00 €	94,00 €	60,00 €	73,00 €	86,00 €
13	44.000,01 - 46.000	127,00 €	150,00 €	164,00 €	85,00 €	95,00 €	103,00 €	66,00 €	79,00 €	92,00 €
14	46.000,01 - 48.000	138,00 €	163,00 €	177,00 €	91,00 €	104,00 €	112,00 €	72,00 €	85,00 €	98,00 €
15	48.000,01 - 50.000	149,00 €	176,00 €	190,00 €	97,00 €	112,00 €	121,00 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €
16	50.000,01 - 52.000	160,00 €	189,00 €	203,00 €	104,00 €	121,00 €	130,00 €	84,00 €	97,00 €	110,00 €
17	52.000,01 - 54.000	171,00 €	202,00 €	216,00 €	111,00 €	130,00 €	140,00 €	90,00 €	103,00 €	116,00 €
18	54.000,01 - 56.000	182,00 €	215,00 €	229,00 €	119,00 €	140,00 €	150,00 €	96,00 €	109,00 €	124,00 €
19	56.000,01 - 58.000	193,00 €	228,00 €	242,00 €	128,00 €	150,00 €	160,00 €	103,00 €	115,00 €	132,00 €
20	58.000,01 - 60.000	204,00 €	241,00 €	255,00 €	135,00 €	160,00 €	170,00 €	110,00 €	121,00 €	140,00 €
21	über 60.000,01 € Höchstbeitrag	215,00 €	251,00 €	267,00 €	143,00 €	170,00 €	178,00 €	117,00 €	128,00 €	147,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100%
2	80%
3	70%
4	60%

- (6) Kann ein Kind auf Grund § 6 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ortrand für mindestens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage die Einrichtung nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern und durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Beitragsbefreiung vorgenommen werden. Diese Befreiung darf insgesamt drei Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.

* die gesetzlichen Bestimmungen zur Beitragsfreiheit im Vorjahr bleiben von der Satzung unberührt

- (7) Für den Monat der Ummeldung vom Kindergarten in den Hort wird ein Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in welcher das Kind überwiegend betreut wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ortrand für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ vom 28.11.2014 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 16/2014, Jahrgang 24 vom 15.12.2014) außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.08.2021

gez. Sickert
Amtdirektor

Satzung über die Kindertageseinrichtung der Stadt Ortrand (Kita-Satzung)



Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand in ihrer Sitzung am 17.08.2021 folgende Satzung über die Kindertageseinrichtung der Stadt Ortrand beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Ortrand betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als öffentliche Einrichtung, in welcher Kinder, bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Die Stadt Ortrand erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Ortrand (Elternbeitragsatzung).

§ 2

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch im Sinne von § 1 des Kita-Gesetzes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Für Kinder der Stadt Ortrand sind grundsätzlich Betreuungsplätze vorzuhalten.
- (2) Die Aufnahme in die gewünschte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

- (3) Vor der Aufnahme in die Einrichtung wird eine stundenweise Eingewöhnungszeit zum Wohle des Kindes in Begleitung einer Bezugsperson gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

- (4) Die Stadt Ortrand ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, soweit dies zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs und zur Aufnahme in die Kita nach dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4

Ummeldung, Kündigung durch den Personensorgeberechtigten

Die Ummeldung in eine andere Kindertagesstätte in Trägerschaft einer anderen amtsangehörigen Gemeinde kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Das Amt Ortrand entspricht diesem Antrag nach erneuter Rechtsanspruchsprüfung und wenn freie Plätze in der aufnehmenden Kita der gewünschten amtsangehörigen Gemeinde vorhanden sind.

§ 5

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind solche Verhaltensstörungen aufweist, bei denen es sich oder andere gefährdet,
 - d) die Personensorgeberechtigten als Gebührenschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag in den Fällen des § 5 Abs. 2 a) – c) der Kindertagesstättenausschuss zu hören.
 - e) nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätte beim Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- (3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür bis 30.06. des Jahres eine neue Rechtsanspruchsprüfung schriftlich zu beantragen.

§ 6 Ausschluss bei Krankheit

- (1) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschluss des Kindes aus der Kita wird erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht der Erkrankung oder die Wiederherstellung der Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes widerlegt bzw. nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.
- (3) Der Bestand des Betreuungsvertrages bleibt davon unberührt.

§ 7 Öffnungszeiten/Schließzeiten

Die Stadt Ortrand setzt, nach Beratung im Kindertagesstättenausschuss, die bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung fest. Sie ist berechtigt Schließzeiten von bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr festzulegen. Die Schließzeiten, werden zu Beginn eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 8 Elternversammlungen

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig den Kontakt zu den Erzieherinnen und Erziehern suchen. In der Kindertagesstätte sollen mindesten zwei Elternversammlungen im Jahr stattfinden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Ortrand haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Ortrand nicht.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ortrand für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ vom 28.11.2014 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 16/2014, Jahrgang 24 vom 15.12.2014) außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.08.2021.

gez. Sickert
Amtdirektor

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Ortrand und die Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf sind in folgende 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

		<u>Wahlräume:</u>
0001	Ortrand I	Vereinshaus, Kirchplatz 6
0002	Ortrand II	Feuerwehrgerätehaus, Ponickauer Str. 8
0001	Großkmehlen	Grundschule, Schulstr. 2
0002	Kleinkmehlen	Feuerwehrgerätehaus, Elsterwerdaer Str.
0001	Lindenau	Kindertagesstätte, Schulstr. 2
0001	Kroppen	Fachwerkhaus, Parkstr. 6
0001	Tettau	Spartenheim, Spartenheimweg 1
0001	Frauendorf	Gemeindehaus, Hauptstr. 58

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.



4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ortrand, 02.08.2021

gez. Sickert
Amtdirektor

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 17:15 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter
Telefon: 035755 / 605250 oder 605217
E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Sprechzeiten im Rathaus in Ortrand statt.

Anfragen können selbstverständlich telefonisch gestellt werden.

*Herr Faustmann Tel: 035755 51304, Fax: 035755 51303
Frau Döring Tel: 035755 50944*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 13. September und 27. September 2021
von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Wohnung zu vermieten

Die Gemeinde Großkmehlen vermietet eine **Erdgeschosswohnung** im Oberweg 14 in Kleinkmehlen. Es handelt sich um eine **2-Raum-Wohnung** (64,97 m² Wohnfläche) mit:

- 1 Wohnzimmer
- 1 Schlafzimmer
- 1 Bad mit Dusche und Badewanne
- 1 Küche
- 1 PKW-Stellplatz
- 1 Keller



Die Kaltmiete beträgt 389,82 € (6,00 €/m²) zzgl. Betriebskostenvorauszahlung von 129,94 €. Für die Wohnung ist eine Mietkaution in Höhe von einer Nettokaltmiete zu zahlen. Wohnungsinteressenten melden sich bitte beim Amt Ortrand, Frau Bäter unter der Tel.Nr. 035755/605320.

**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus,
Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)**

Die nächste Beratung findet am **09.09.2021, 9.00-11.00 Uhr** im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

**DRK-Kleiderkammer
(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

Wieder geöffnet!

Dienstag 11 - 13 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635



**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**



*Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Jonas Kleinichen
- * Hannah Berndt
- * Finn Hofmann
- * Niklas Christian Heuser
- * Willie Hönisch



Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert



**Stellenausschreibung der
Gemeinde Kroppen**

Die Gemeinde Kroppen schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als **Gemeindearbeiter (m/w/d)** mit durchschnittlich 30 Wochenstunden zur Besetzung aus.

Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle entnehmen Sie bitte der Internetseite des Amtes Ortrand (www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/stellenangebote).



Schöne Ferien in der Heimat



Dank der Corona-Lockerungen begannen die Sommerferien mit allerlei interessanten Höhepunkten. Es ist immer wieder festzustellen, dass die Gestaltung gemeinsamer Freizeit soziales Verhalten in der Gruppe fördert und positiv beeinflusst. Unser Motto war: „Warum in die Ferne schweifen, denn das Gute liegt so nah.“ – Tettau hat davon Einiges zu bieten.

Das wäre z.B. das Wasserwerk, wo wir einen Einblick in die Aufbereitung des Trinkwassers bekamen.



Auch die Milchviehanlage durften wir besuchen. Kälbchen zu streicheln begeisterte die Kinder. Doch zu erfahren, dass dann diese niedlichen Jungkälber nach wenigen Wochen geschlachtet werden und als Schnitzel auf unserem Teller landet, erzeugte Entsetzen. Das Joghurtpicknick auf einem Riesen-Heuballen fanden die Kinder toll. In Vorbereitung unserer Grillparty haben wir uns die Herstellung der „Guten“ Bratwurst von der Fleischerei Bennewitz genauer angeschaut. Danke, dass wir diesen Zutritt hatten... vom Kühlraum, zur Zerlegung, dann zu den Fleischwölfen bis hin zur eigenen Wurst abdrehen. Eingetütet durften wir alle Würste für den Grill mitnehmen. Vielen Dank! Ganz ernsthaft ging es auf der Straße direkt vor unserer Kita zu, indem wir in der so wichtigen 30iger Zone selbst richtige Polizisten sein durften. Bei gestoppten Geschwindigkeitssündern hinterließ die Kontrolle durch unsere Kinderpolizisten sicherlich einen bleibenden Eindruck. Ein Kraftfahrer entschuldigte sich fürs zu schnell fahren mit Kinderschokolade. Das wurde an diesem Tag gern akzeptiert.



Danke an die Polizeidienststelle Senftenberg, die das Projekt mit 4 weiteren Profi-Polizisten begleitete. Auch kreatives Basteln mit Holz und Beton kam bei den Kindern gut an und sie konnten eine kleine Erinnerung an schöne Tage mit nach Hause nehmen.

Kita „Pittiplatsch“

Jagdgenossenschaft Schraden

Die Jagdgenossenschaft Schraden lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Schraden zur Genossenschaftsversammlung

am 03.09.2021 19.00Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Schraden ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellen der Anwesenden
2. Verlesen und Abstimmen über die Tagesordnung
3. Bericht der Jagdpächter
4. Rechenschafts- und Kassenbericht
5. Diskussion und Abstimmung zu den Berichten
6. Abstimmung über Antrag der Pächtergemeinschaft auf Pachtverlängerung
7. Auszahlung der Jagdpacht für 19/20 und 20/21
8. Zweiter Termin für die Auszahlung 24.09.2021 im DHG 18-19 Uhr
Nachweis über Grundeigentum ist erforderlich
9. Diskussion und Schlusswort
10. Schließen der Veranstaltung

Es gelten die bestehenden Hygieneregeln
Der Vorstand

NACHRUF

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass die Vorsitzende des Seniorenclubs Ortrand e.V

Margitta Ewert

nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Wir danken ihr für ihr Engagement für die Seniorinnen und Senioren unserer Stadt. Schon vor der Gründung des Vereines leitete Frau Ewert den Seniorenclub in Ortrand. Sie vertrat stets die Belange ihrer Mitglieder.

Frau Ewert hat sich nicht nur im Seniorenclub sondern in der ganzen Stadt für ihr soziales Engagement verdient gemacht. Wir werden sie sehr vermissen.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Im Namen der Stadt Ortrand

Niko Gebel
Bürgermeister

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND
IM MONAT September 2021

Jeden Montag	09.00 – 11.00 Uhr	Senioren-sport
Jeden Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr	Clubnachmittag Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00 – 16.00 Uhr	Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	15.00 – 16.00 Uhr	Senioren-sport

Höhepunkte:

Mittwoch,	01.09.21	besuchen wir den Campingplatz Ortrand
Mittwoch,	08.09.21	Vortrag zum Thema „Episoden aus dem Leben von August Förster“
Donnerstag,	09.09.21	Clubfahrt „Rundfahrt durch die Sächsische Schweiz“

Es sind Änderungen möglich.

Wir suchen dringend für unseren Spielnachmittag am Dienstag Doppelkopfspieler.

Wer Lust hat, kann doch einmal nur vorbeischauchen.

Wir würden uns über neue Spieler sehr freuen.

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr- 16.30 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0152 – 2729647.

Neue Mitglieder sind uns jeder Zeit willkommen.

Die Clubleitung

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack	- Tel. 03573 / 8704192
Frau Lößner	- Tel. 03573 / 8704193
Frau Patting	- Tel. 03573 / 8704194
Frau Laurisch	- Tel. 03573 / 8704190



Mit dem Tod eines lieben Menschen verliert man vieles, niemals aber die gemeinsam verbrachte schöne Zeit.

NACHRUF

Tief betroffen haben wir erfahren, dass unsere Vereinsvorsitzende

Margitta Ewert

verstorben ist.

Viele Jahre, bereits vor der Gründung unseres Vereines im Jahre 2016, hatte Margitta den Vorsitz im Seniorenclub Ortrand inne. Sie leitete mit Umsicht und viel Engagement unseren Club und vertrat unsere Interessen auch nach außen zum Wohle ihrer Mitglieder. Ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im Alten- und Pflegeheim Arche Noah und als Vorsitzende des Selbsthilfevereins „Frauen nach Krebs“ zeigten zudem ihr Engagement für die ältere Generation in unserer Stadt Ortrand.

Ob bei den Seniorenclub-Nachmittagen, den Ausflügen des Clubs oder den Veranstaltungen zu besonderen Anlässen, wie Fasching, Ostern oder Weihnachten, Margitta war stets in vorderster Reihe der Organisation und Durchführung dabei. Auch die Verbindung zu den Kindern der Kita Regenbogen Ortrand mit Spielnachmittagen in der Kita oder den Besuchen der Kinder im Club waren für sie eine wichtige Aufgabe.

Uns bleibt die Erinnerung an einen lieben Menschen und der Dank für ihre Tätigkeit in unserem Interesse und für unseren Seniorenclub.

Mit dem aufrichtigen Dank für ihre geleistete Arbeit verbindet uns ein ehrendes Gedenken, dass wir stets bewahren werden.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Im Namen der Mitglieder des Seniorenclubs Ortrand e.V.
Der Vorstand

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17701, info@drucksatz.com

TISCHLEREI
Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolladen
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

Auch die kleinste Spende

hilft riesig.



Eines für alle ...

Spendenkonto: 41 41 41
BLZ: 370 205 00 · DRK.de

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen

- **Angebot Frühkartoffel: Finka, Adretta (mehlig, 5 kg)**
- **Beetpflanzen: Erika**
- **Gemüsepflanzen 6er-Pack**
- **Kräutertöpfe und Erdbeerpflanzen**
- **aus eigene Ernte: Tomaten, Paprika, Zucchini und Grünkohl**

Wir haben auch
Heu. Stroh.
Weizen.
Futterkartoffeln &
Hackschnitzel

Besuchen Sie uns in der Gärtnerei in Frauendorf, Ruhlander Straße 6
Öffnungszeiten Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr und Sa. 08.00 – 12.00 Uhr



Giftfrei Gärtnern tut gut ...

...Ihnen und der Natur.



Informieren Sie sich hier und nutzen Sie Ihre Chance!

➔ Weitere Infos unter www.NABU.de/giftfrei



Hochwasser-Katastrophe Deutschland

Jetzt spenden!

Schwere Unwetter haben im Westen von Deutschland Zerstörung und Leid hinterlassen. Aktion Deutschland Hilft – das starke Bündnis deutscher Hilfsorganisationen – leistet den Menschen Nothilfe. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de





RAYMON
GERMAN PERFORMANCE BIKES

City Ray 4.0 CB 28" RT



Antrieb: Yamaha PW-CE, 50Nm
Akku: 500Wh mit Fast Charger 4A Ladegerät

- Großes Display
- Breiter tiefer Einstieg
- MIK-Systemgepäckträger
- Gefederte Sattelstütze
- 8-Gang Nabenschaltung mit Rücktritt
- Hydraulische Scheibenbremse vo+hi
- Auch in 26Zoll erhältlich
- 1. E-bike Durchsicht inklusive

Erhältlich bei

2RAD SPIES
FAHRRAD+MOTORRAD

2Rad-Spies

Forstgasse 1 | 01990 Ortrand

Tel. 03 57 55 / 55 165

E-Mail info@2rad-spies.de

UVP ~~2699,- €~~*

2499,- €

* unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

JETZT BUCHEN!

WOHNMOBIL-Vermietung bei 2Rad-Spies



*Der goldene Herbst -
Sichern Sie sich ein
Stück Freiheit!*

2RAD SPIES

Forstgasse 1 • 01990 Ortrand

Telefon: 035755 55165

E-mail: info@2rad-spies.de